

## Vereine Verbände Institutionen

Die Suche nach zuständigen Stellen, der Wunsch nach Vernetzung bestehender Initiativen oder Vereine lassen es notwendig erscheinen, ein detailliertes und umfangreiches Handbuch zusammenzustellen, das als Orientierungshilfe dienen soll.

Ein systematisch detailliert aufgebautes Handbuch über Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen verschiedenster Art soll als Orientierungshilfe für den Ratsuchenden bei der Auffindung einer für ihn geeigneten Beratungsstelle helfen. Es soll die Voraussetzung für eine Zusammenarbeit der Beratungs-, Informations- und Selbsthilfedienste schaffen.

Sollten Sie Interesse haben, die Angebote Ihres Projektes, Vereins, Verbandes (Frauen, Jugend, Behinderte, Senioren, Blinde), Ihrer Hilfsorganisation, Werkstatt etc. in diesem Handbuch vorzustellen, senden Sie in Kurzfassung Ihre Angebote mit Vereinslogo, in DIN A5-Format, geordnet nach folgenden Schwerpunkten:

Anschrift:

Ansprechperson:

Art der Hilfs-, Beratungs- und Veranstaltungsangebote:

Ziele des Vereins:

an folgende Adresse:

Kreisverwaltung Bad Doberan, Büro für Familien, Frauen und Gleichstellungsfragen; August-Bebel-Straße 3; 18209 Bad Doberan.

Bei telef. Nachfragen 038203/60315, Frau Villbrandt od. 038203/60317, Frau Kröger

Redaktionsschluß: 12.04.1999

**Aus den Städten, Gemeinden  
und Ämtern**

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gewerbegebiet „Südwest“, östlich der Bahnstrecke Rostock-Wismar und südlich der Wismarschen Straße der Stadt Kröpelin

Mit Bescheid vom 23.03.1998 hat der Landrat des Landkreises Bad Doberan den Bebauungsplan Nr. 5 für das Gewerbegebiet „Südwest“, östlich der Bahnstrecke Rostock-Wismar und südlich der Wismarschen Straße der Stadt Kröpelin, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 5 Gewerbegebiet „Südwest“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit seiner Begründung im Bauamt der Amts- und Stadtverwaltung Kröpelin, Markt 1, während der Sprechzeiten

Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kröpelin, den 05.01.1999

Schwarz  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Wohngebiet „Am Gartenweg“, östlich des Gartenweges, südlich der Kleingärten der Stadt Kröpelin

Mit Bescheid vom 21.08.1998 hat der Landrat des Landkreises Bad Doberan den Bebauungsplan Nr. 11 „Am Gartenweg“ der Stadt Kröpelin für das Wohngebiet östlich des Gartenweges, südlich der Kleingärten, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 11 Wohngebiet „Gartenweg“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit seiner Begründung im Bauamt der Amts- und Stadtverwaltung Kröpelin, Markt 1, während der Sprechzeiten

Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kröpelin, den 05.01.1999

Schwarz  
Bürgermeister